

## **Benutzungsordnung für das Freizeitgelände „Grillhütte am Brunnenfeld“**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Nußloch stellt das Freizeitgelände „Grillhütte am Brunnenfeld“ als öffentliche Einrichtung den Nußlocher Bürgern für deren persönliche und privaten Veranstaltung als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

### **§ 2 Errichtung und Zweckbestimmung**

- (1) (a) Die „Grillhütte am Brunnenfeld“ misst ca. 120 m<sup>2</sup> und ist somit für ca. 80 bis 100 Personen geeignet. Der Außenbereich umfasst eine Fläche von ca. 2.800 m<sup>2</sup> (eingezäunte Fläche). Die Hütte verfügt über einen Stromanschluss (incl. 32A Anschluss) und einen Wasseranschluss. Ein Thekenbereich mit Spüle, eine gewerbliche Geschirrspülmaschine, 3 Kühlschränke, sowie Bestuhlung und Geschirr für ca. 100 Personen sind vorhanden.  
(b) Das Freizeitgelände verfügt über einen separaten Toilettenbereich.  
(c) Im Außenbereich sind ein gemauerter Grill sowie eine offene Feuerstelle angebracht.
- (2) (a) Die Freizeitanlage wurde geschaffen zur Abhaltung von Feiern und Festen von in Nußloch wohnenden Privatpersonen, Vereinen, Firmen, Organisationen, Schulen und Kindergärten mit einer Personenzahl bis zu 100 Personen (Vereine ausgenommen).  
(b) Bei Anmietungen von Privatpersonen ist dies lediglich Nußlocher Bürgern für deren persönliche und private Feier (Veranstaltung) vorbehalten.
- (3) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Nußloch.
- (4) Die Nachbarschaft störende Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Benutzung- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Vor der Benutzung der Freizeitanlage ist eine Nutzungsgenehmigung für einen bestimmten Zeitraum, Benutzungszweck und Personenzahl mit der Gemeinde Nußloch auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung abzuschließen.  
Die Benutzungsordnung hat der Nutzer gegenüber der Gemeinde verantwortlichen Person mit der Buchung akzeptiert.
- (2) Der Aufenthalt oder die Benutzung der Freizeitanlage kann Nutzern für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie die Freizeitanlage ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.
- (3) Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere dem § 2 (2b), wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 € fällig.

#### **§ 4 Saisonbeginn / -ende**

- (1) Die Vermietungszeiten der „Grillhütte am Brunnenfeld“ sind vom 15. März bis 30. November eines Jahres.
- (2) Nutzungen außerhalb dieser Saisonzeiten bedürfen der Ausnahmegenehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

#### **§ 5 Allgemeine Benutzungsregeln**

- (1) Die Benutzer der Freizeitanlage haben sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört, der Wald und die Freizeitanlage nicht gefährdet, beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Unzumutbare Störungen oder Belästigungen anderer sind zu vermeiden.
- (2) Eine öffentliche Veranstaltung auf dem Freizeitgelände bedarf immer der rechtzeitigen Abstimmung bei den Planungen zum Veranstaltungskalender der Gemeinde Nußloch.

#### **§ 6 Besondere Benutzungsregeln**

- (1) Übergabe zur Benutzung:
  - (a) Die Gemeinde Nußloch überlässt dem Benutzer die Freizeitanlage in dem Zustand, in welchem sich die Anlage befindet. Der Benutzer, bei Vereinen, Firmen u. ä. die Aufsichtsperson, ist verpflichtet, die Freizeitanlage und Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Der Benutzer bzw. die Aufsichtsperson muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Gerätschaften nicht benutzt werden und hat die Schäden unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
  - (b) Beginn und Ende der Mietzeit:

Die Schlüssel für das Gelände „Grillhütte am Brunnenfeld“ sind am Tag der Anmietung um 11:00 Uhr direkt bei dem Gelände „Grillhütte am Brunnenfeld“ entgegenzunehmen.

Das Herrichten der Hütte (Bestuhlung etc.) ist vom Benutzer selbst vorzunehmen.

Die Mietzeit endet am Tag nach der Veranstaltung um 10:00 Uhr.

Abweichungen hiervon sind nur evtl. nach Rücksprache mit den zuständigen Vertretern der Gemeindeverwaltung (Gebäudemanagement) möglich
- (2) Ordnung, Sauberkeit, Abfälle
  - (a) Der Benutzer (Aufsichtsperson) trägt gegenüber der Gemeinde Nußloch die Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit der Freizeitanlage.
  - (b) Der Benutzer oder der von ihr bestimmte Vertreter hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein.
  - (c) Die Gemeinde überlässt o.g. Anlage zur Benutzung für maximal 100 Personen. Nach der Veranstaltung sind die Hütte (inkl. Inventar / Geschirr) und die Toilettenanlage gereinigt, sowie das Außengelände (frei von Glasscherben und jeglichem Unrat) sauber zu übergeben. Angebrachte Beschilderungen, auch außerhalb der Anlage, sind zu entfernen.

- (d) Festgestellte Beschädigungen werden auf Kosten des Benutzers repariert. Etwaige Verluste werden dem Benutzer in Rechnung gestellt, bzw. von der Kautions in Abzug gebracht.
- (e) Angefallener Abfall hat der Benutzer selbst ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. mitzunehmen. Benutzer, die sich an diese Bedingungen nicht halten, werden zur Herstellung der Sauberkeit nicht mehr besonders aufgefordert. Die Gemeinde führt sofort, gegen volle Kostenerstattung durch den Benutzer, die Ersatzvornahme durch. Für einen zusätzlichen Reinigungsaufwand werden 30,00 €/Std. berechnet.
- (3) Feuer und Rauchen
- (a) Mit Feuer, brennenden oder glimmenden Gegenständen ist mit der nötigen Sorgfalt umzugehen. Jegliches Feuermachen, Glimmen usw. sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen außerhalb der angelegten Feuerstellen ist verboten. Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze dürfen nicht abgebrannt werden. Die angelegten Feuerstellen dürfen nur mit Holz oder Holzkohle befeuert werden. Grillkohle darf grundsätzlich nicht ins Gelände geworfen werden.
- (b) Das Feuer muss stets beaufsichtigt werden und muss vor Verlassen des Veranstaltungsortes vollkommen gelöscht sein. Für die ständige Aufsicht des Feuers wie auch für den Brandschutz hat der Benutzer zu sorgen.
- Jeder Benutzer hat sein benötigtes Brennmaterial (Holz, Grillkohle) selbst mitzubringen bzw. anliefern zu lassen. Das Holz schlagen im angrenzenden Waldbestand ist verboten.
- (c) Das Rauchen ist innerhalb der Grillhütte sowie der Toilettenanlage untersagt (absolutes Rauchverbot).
- (d) Das Rauchen ist im Wald vom 01.03. bis 31.10. grundsätzlich verboten. Im engeren Bereich der Grillanlage ist das Rauchen gestattet.
- (e) Das Forstamt, bzw. die Gemeindeverwaltung können bei besonderer Gefahrenlage zur Verhütung von Waldbränden anordnen, dass Feuer machen ganz zu unterlassen ist (§ 18 LWaldGes).
- (f) Zur Befehuerung des in der Hütte befindlichen Ofens der Marke Bullerjan ist die Bedienungsanleitung durchzulesen und entsprechend zu beachten (siehe Infotafel neben Ofen). Eine gewisse Zeit zum Vorheizen der Hütte sollte eingeplant werden. Das Heizmaterial (1 Korb Holz) steht bei Bedarf vor Ort zur Verfügung. Der Nutzer kann darüber hinaus auch selbst geeignetes Brennholz mitbringen und verwenden.
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass immer etwas Restasche im Ofen bleibt (bis Lüftungsschlitze). Diese dient der Isolation des Ofens und verhindert ein Durchglühen.
- (g) Die mit Gas betriebenen Terrassenstrahler (stehen in den Sommermonaten nicht zur Verfügung) dürfen nur im Außenbereich aufgestellt und betrieben werden. Vor Benutzung der Terrassenstrahler ist die Bedienungsanleitung durchzulesen und entsprechend zu beachten. Die notwendige Gasflasche ist vom Nutzer zu stellen und ordnungsgemäß anzuschließen
- (h) Eine ständige Beobachtung des Strahlers sowie allen ausgewiesenen Feuerstellen inklusive Ofen, durch eine mit der Bedienung vertraute Person sowie der Ausschluss der Benutzung der Feuerstellen durch Unbefugte ist vom Nutzer zu garantieren.
- (4) Beschilderungen irgendwelcher Art dürfen nicht mit Nägeln an Bäumen angebracht werden. Das Bemalen von Bäumen oder Anbringen von Farbmarkierungen an Gehölzen ist nicht gestattet.

- (5) PKW sind auf dem ausgeschilderten Parkplatz außerhalb der Freizeitanlage abzustellen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass aus Sicherheitsgründen der Zufahrtsweg zum Gebäude frei bleibt und dort keine Fahrzeuge abgestellt bzw. geparkt werden. Die Zufahrt ins Gelände ist mit maximal einem Transportfahrzeug für Anlieferungen und Abtransport zulässig.
- (6) Sonstige Regelungen
- (a) Bei Beendigung der Veranstaltung ist bzw. sind
- der Holzkohlegrill zu säubern (wie vorgefunden),
  - - alle Lichter auszumachen, alle Stecker zu ziehen (Kühlgeräte),
  - alle Türen (Hütte, Toiletten, Abstellraum und Tor) abzuschließen.
- (b) Das Mitführen von Hunden in das Freizeitgelände sowie das Aufstellen von Zelten bzw. Pavillons ist gesondert bei der Gemeinde zu beantragen und genehmigen zu lassen
- (c) Der Benutzer hat während der Nutzung, in den Wintermonaten, im und um das Gelände Winterdienst zu leisten und für die sichere Begehrbarkeit der Zuwege zu sorgen.
- (d) **Insbesondere ist untersagt:**
1. den Temperaturregler der Frostwächter (im Toilettenbereich und im Bereich der Spüle) zu verstellen;
  2. das Lagern und Zelten oder Abstellen von Wohnwagen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde;
  3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzureißen oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  4. in störender Lautstärke Musikgeräte abzuspielen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen. Ab 22:00 Uhr dürfen Lautsprecher bzw. Verstärker nicht betrieben werden;
  5. ohne vorherige Genehmigung der Gemeindeverwaltung Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten sowie dafür zu werben;
  6. die Dachfläche zu besteigen oder zu betreten sowie den Zaun zu besteigen;
  7. Abfälle innerhalb oder außerhalb der Freizeitanlage abzulagern;
  8. Feuerwerkskörper, Leuchtraketen usw. abzufeuern;
  9. die Rasenfläche zu befahren;
  10. das Poltern (Polterabende) mit Geschirr und ähnlichen Materialien;
  11. das Aufstellen und Benutzen einer Fritteuse in der Grillhütte;
  12. das Schlachten von Tieren;
  13. das Plakatieren zu Werbezwecken an Zaun, Gebäude oder Bäumen;
  14. in die Holzstämme der Sonnensegel vor der Grillhütte Nägel, Schrauben und andere Befestigungsmaterialien anzubringen, so dass Löcher entstehen können. Weiterhin dürfen die Seile der Sonnensegel nicht als Halterung für Luftballons, Girlanden und andere Dekomaterialien verwendet werden.
- (e) Beim Verlassen der Hütte ist der Hauptschalter des Stromkastens abzuschalten. Die Wegebeleuchtung brennt weitere 10 Minuten und schaltet sich anschließend automatisch aus.

## § 7 Hausrecht

- (1) Der Gemeindeverwaltung obliegt zu jeder Zeit das Hausrecht. Die zuständigen Vertreter der Gemeinde (Mitarbeiter) dürfen dieses Hausrecht ausüben.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen bzw. Störungen der Nachbarschaft erlischt die Erlaubnis zur Benutzung. Dies kann durch den Bürgermeister oder einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung festgestellt werden.

## § 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Freizeitanlage geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Dieser trägt bei der Vorbereitung, Durchführung und dem Abschluss der Veranstaltung gem. § 421 BGB (ggf. gesamtschuldnerisch) die ausschließliche Haftung gegenüber allen Teilnehmern und unbeteiligten Dritten. Die Gemeinde wird von allen Haftungsansprüchen, auch von Dritten, freigestellt. Ausgenommen ist die Haftung für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei Vertragsverletzungen durch die Gemeinde bzw. ihrer Vertreter.
- (2) Der Nutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich der Benutzung, die gegen ihn durch die Gemeinde Nußloch geltend gemacht werden. Dem Mieter wird empfohlen, für ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu sorgen.
- (3) Für eingebrachte Gegenstände wird von der Gemeinde Nußloch keine Haftung übernommen.
- (4) Bei einer beabsichtigten Jugendveranstaltung, insbesondere bei einem 18. Geburtstag, wird für die Erteilung der Nutzungserlaubnis die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter benötigt. Des Weiteren ist es erforderlich, dass ein Erziehungsberechtigter während der gesamten Veranstaltung anwesend ist.

## § 9 Benutzungsentgelte und Stornokosten

- (1) Benutzungsentgelte:

Privatpersonen, Firmen, Vereine, Organisationen	ab 01.01.2021	230 €/Tag (incl. USt.)
	ab 01.01.2027	290 €/Tag (incl. USt.)
	ab 01.01.2028	320 €/Tag (incl. USt.)

### Reduzierte Gebühr:

Schulklassen und Kindergärten an den Werktagen Montag bis Donnerstag (außer wenn dieser Werktag vor einem Feiertag liegt)	ab 01.01.2012	85 €/Tag (incl. USt.)
	ab 01.01.2027	95 €/Tag (incl. USt.)
	ab 01.01.2028	100 €/Tag (incl. USt.)

Mietkaution	200 €
-------------	-------

Die Gesamtmiete sowie die Kautionszahlung werden von der Gemeindekasse aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats von dem Konto des Nutzers bis spätestens 10 Wochen vor der Anmietung eingezogen. Sollte die Einzahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Gemeinde eingegangen sein, ist die Gemeinde berechtigt, denjenigen von der Reservierungsliste zu streichen!

(2) Stornokosten

Sollte von der erteilten Nutzungserlaubnis zurückgetreten werden, ist eine Benachrichtigung an die Gemeindeverwaltung (Gebäudemanagement - Tel.: 06224/901169) unbedingt erforderlich.

Bei einer Absage

- ➔ über 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag werden 10 % des Mietpreises einbehalten bzw. in Rechnung gestellt;
- ➔ unter 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag werden 50 % des Mietpreises einbehalten bzw. in Rechnung gestellt;
- ➔ bei kurzfristigen Absagen ab/unter einer Woche wird der komplette Mietpreis einbehalten. Eine Mietpreiserstattung bei Nichtbenutzung erfolgt nicht.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit der Buchung der „Grillhütte am Brunnenfeld“ hat der Nutzer diese Benutzungsordnung für die Anmietung des Freizeitgeländes „Grillhütte beim Brunnenfeld“ zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- (2) Sollte sich der Nutzer nicht an die vorangegangenen Konditionen halten, wird eine Vertragsstrafe von 200,00€ fällig, für die der Nutzer aufzukommen hat.

Nußloch, den 01.03.2026

**Förster**  
**Bürgermeister**